



3. Nachtrag

zur Vereinbarung "Gesund schwanger" zur Vermeidung von Frühgeburten gemäß § 140a SGB V

zwischen

dem Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF)

Arnulfstraße 58, 80335 München

- nachfolgend BVF genannt -

und

dem Berufsverband Deutscher Laborärzte e.V. (BDL)

Keithstr. 26, 10787 Berlin

- nachfolgend BDL genannt -

und

**dem Berufsverband der Ärzte für Mikrobiologie, Virologie
und Infektionsepidemiologie e.V. (BÄMI)**

Robert-Koch-Platz 9, 10115 Berlin

- nachfolgend BÄMI genannt -

und

der GWQ ServicePlus AG

Ria-Thiele-Straße 2a, 40549 Düsseldorf

- nachfolgend GWQ genannt -

- handelnd für die teilnehmenden Krankenkassen gemäß der Anlage 13 -

und

der Mercedes-Benz BKK

Mercedesstr. 120, 70327 Stuttgart

und

der Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination
vertreten durch die
Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
- nachfolgend AG Vertragskoordination genannt

Mit dem 3. Nachtrag nehmen die Partner der Vereinbarung „Gesund schwanger“ zur Vermeidung von Frühgeburten gemäß § 140a SGB V redaktionelle Anpassungen der Vereinbarung vor. Einzelne Anlagen werden angepasst und ausgetauscht.

- I. Partner der Vereinbarung haben sich umbenannt bzw. eine neue Geschäftsadresse:
 - I.I Die GWQ ServicePlus AG ist an einer neuen Geschäftsadresse in der Ria-Thiele-Str. 2a, 40549 Düsseldorf tätig. Die Vereinbarung wird entsprechend angepasst.
 - I.II Die Daimler Betriebskrankenkasse hat sich in Mercedes-Benz BKK umbenannt. Die Vereinbarung wird entsprechend angepasst.
 - I.III Der Dienstleister FBE Forschung Beratung Evaluation GmbH hat sich in pregive GmbH umbenannt. Die Vereinbarung wird entsprechend angepasst.
 - I.IV Die GWQ stellt gemäß § 12 Abs. 8 die angepassten Formulare und Dokumente den Partnern dieser Vereinbarung zur Verfügung.

- II. Die Vereinbarung „Gesund schwanger“ zur Vermeidung von Frühgeburten gemäß § 140a SGB V wird wie folgt geändert:
 - II.I § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Vereinbarung gilt für teilnehmende Krankenkassen (Anlage 13) sowie die Mercedes-Benz BKK, die sich hinsichtlich der Vertragskoordination und Umsetzung ebenfalls vollumfänglich durch die GWQ vertreten lässt. Soweit im Rahmen der Vereinbarung von den teilnehmenden Krankenkassen die Rede ist, so gelten jegliche Regelungen im gleichen Umfang für die Mercedes-Benz BKK. Näheres zur Teilnahme der Krankenkassen regelt § 15 dieser Vereinbarung.

 - II.II § 12 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Evaluation des Versorgungsprogramms nach § 19 stellt die GWQ die im Evaluationskonzept (Anlage 16) vereinbarten Krankenhausdaten für teilnehmende Versicherte der teilnehmenden Krankenkassen an die pregive GmbH zur Verfügung. Über die Evaluationsergebnisse informiert die GWQ regelmäßig die Mitglieder des Vertragsausschusses nach § 10 sowie die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Krankenkassen.

3. Nachtrag zum Vertrag „Gesund schwanger“ nach § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten

II.III § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Beigetretene Krankenkassen haben kein Recht zur Änderung dieser Vereinbarung. Die beigetretene Krankenkasse kann ihre Teilnahme an der Vereinbarung erstmalig nach Ablauf von zwei Jahren unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist gegenüber der GWQ schriftlich zu erklären. Die Kündigung einer einzelnen Krankenkasse ist nach Ablauf der Mindestlaufzeit nach § 21 Abs. 2 möglich und führt lediglich zum Austritt dieser Vertragspartei. Die Regelungen dieses Absatzes gelten gleichfalls für die Mercedes-Benz BKK.

II.IV § 19 wird wie folgt neu gefasst:

Die hier vereinbarten und bei teilnehmenden Versicherten durchgeführten Maßnahmen werden routinemäßig auf ihre Wirksamkeit und Effizienz im Vergleich zur Regelversorgung untersucht. Die Evaluation der besonderen ambulanten Versorgung nach dieser Vereinbarung erfolgt gemäß des in Anlage 16 dargestellten Konzepts durch pregive GmbH. Hierfür wird ein entsprechender Vertrag zwischen der GWQ (handelnd für die teilnehmenden Krankenkassen) und der pregive GmbH geschlossen. Die Kosten für die Durchführung sind von den Krankenkassen zu tragen.

III. Die Anlagen 1, 7, 9, 13 und 16 werden angepasst und ausgetauscht.

IV. Der Nachtrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

08. DEZ. 2022

München, den _____
Berufsverband der Frauenärzte e.V.



Dr. Klaus Doubek
1. Vorsitzender

Berlin, den 10/12/2022
Berufsverband Deutscher Laborärzte e.V.

Wieg
Dr. Bernhard Wiegel
Ehrenamtlicher Ärztlicher Geschäftsführer

Berlin, den

12.12.2022

Berufsverband der Ärzte für Mikrobiologie,
Virologie und Infektionsepidemiologie e.V.

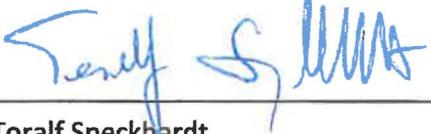


Dr. Martin Eisenblätter
Vorstand für Administration

Düsseldorf, den 11.11.22
GWQ ServicePlus AG


ppa. Oliver Härks
Bereichsleiter Versorgungsmanagement

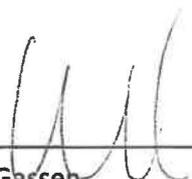
Stuttgart, den 12.01.2023
MercedesBenz BKK



Toralf Speckhardt
Vorstand

Berlin, den 14.12.2022

AG Vertragskoordination



Dr. Andreas Gassen
Vorstandsvorsitzender der
Kassenärztlichen Bundesvereinigung

Anlagen

Anlage 1 Informationsblatt Arzt

Anlage 7 Informationsblatt Versicherte

Anlage 9 Screeningfragebogen

Anlage 13 Teilnehmende Krankenkassen

Anlage 16 Evaluationskonzept